

ÄRZTLICHE BESUCHE BEI SCHÜLER/INNEN DER TEILINTEGRATIVEN OBERSTUFE

Ihr Kind besucht die Abteilung „Teilintegrative Oberstufe“ der SEK3. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über ärztliche und zahnärztliche Kontrollen und Besuche.

SCHULÄRZTLICHE KONTROLLE FÜR STÄDTISCHE SCHÜLER/INNEN

Die schulärztlichen Kontrollen finden im Rahmen der Untersuchungen in der Schule durch den schulärztlichen Dienst statt.

SCHULÄRZTLICHE KONTROLLE FÜR NICHT-STÄDTISCHE SCHÜLER/INNEN

Für die schulärztlichen Kontrollen sind die Wohngemeinden zuständig. In jeder Gemeinde sind diese jedoch anders geregelt. Bitte informieren Sie sich direkt bei Ihrer Gemeinde über die bestehenden Regelungen und Möglichkeiten. Gemäss Volksschulgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, einen schulärztlichen Dienst zu bezeichnen. Bitte organisieren Sie die nötigen Arztbesuche betreffend medizinischer Vorsorgeuntersuchungen (z.B. Gewicht, Haltungsschäden) und Impfungen.

ARZTBESUCHE

Sie als Eltern sind verantwortlich für die Gesundheit Ihres Kindes, bitte organisieren Sie die dazu nötigen Arztbesuche. Wir bitten Sie, diese Besuche wenn immer möglich ausserhalb der Unterrichtszeiten zu organisieren.

ZAHNARZTBESUCHE FÜR STÄDTISCHE SCHÜLER/INNEN

Die schulzahnärztlichen Kontrollen finden im Rahmen der Untersuchungen in der Schule durch den schulärztlichen Dienst statt. Sie können auch Ihr Kind für die zahnärztliche Kontrolle bei der Schulzahnklinik der Stadt anmelden.

ZAHNARZTBESUCHE FÜR NICHT-STÄDTISCHE SCHÜLER/INNEN

Bitte lassen Sie die Zähne Ihres Kindes jährlich von einem Zahnarzt kontrollieren. In den meisten Gemeinden werden die Kosten für die jährliche Kontrolluntersuchung übernommen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Behörde.

SCHÜLER/INNEN, WELCHE AUF DER WOHNGRUPPE (WG) WOHNEN

Da Besuche/Kontrollen für Jugendliche, welche während der Woche auf der Wohngruppe wohnen, schwierig zum Organisieren sind, kann nach Absprache mit der Bezugsperson den Besuch an die Wohngruppe delegiert werden. Der Jugendliche macht den Besuch selbstständig oder auf Wunsch in Begleitung mit der Bezugsperson.

TETANUS

Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt zur Vorbeugung die Tetanus-Impfungen vorzunehmen. Die letzte Impfung Ihres Kindes muss im Alter zwischen 11J. und 15 Jahren stattgefunden haben. Eine entsprechende Angabe auf unserem Datenblatt/Notfallblatt wird bei Ihnen erfragt und eingetragen.

NOTFALL

Sollte sich während der Schulzeit oder während des Aufenthaltes auf der Wohngruppe ein Unfall oder ein Notfall ergeben, begleiten wir Ihr Kind zum Arzt oder zu einer Notfallklinik. Sie werden selbstverständlich darüber informiert.